

**Zeitschrift:** Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich  
**Herausgeber:** Erziehungsdirektion des Kantons Zürich  
**Band:** 38 (1923)  
**Heft:** 2

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3.—  
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint  
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen und Gelder franko  
an den  
kantonalen Lehrmittelverlag.

# Amtliches Schulblatt

## des Kantons Zürich.

XXXVIII. Jahrgang.

Nr. 2.

1. Februar 1923

---

Inhalt: 1. Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen an die Schulgemeinden und Sekundarschulkreise. — 2. Mitteilungen des Jugendamtes. — 3. Maßnahmen zur Beschäftigung der schulentlassenen Jugend. — 4. Beobachtungen bei Schulbesuchen. — 5. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 6. Neuere Literatur. — 7. Inserate.

---

### Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen an die Schulgemeinden und Sekundarschulkreise.

Die Schulpflegen und Schulgutsverwaltungen werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen, die sich auf das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 stützen, bis **spätestens 1. Mai 1923** einzureichen sind, und zwar:

#### A. An die Erziehungsdirektion

a) Für das Kalenderjahr 1922:

1. Für den Neubau und die Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern, Turnhallen, die Erstellung von Turnplätzen, Turngeräten, Schulbrunnen, Schulbänken und Wandtafeln,
2. zur Deckung von Fehlbeträgen in den Stammgütern, die entstanden sind durch Schulhausbauten der Jahre 1887 bis 1912,

b) für das Schuljahr 1922/23:

3. Für den hauswirtschaftlichen Unterricht für Mädchen an Primar- und Sekundarschulen,
4. für den fakultativen Unterricht in fremden Sprachen an Sekundarschulen,
5. für den Knabenhandarbeitsunterricht und für Schülergärten an Primar- und Sekundarschulen.

### **B. An den kantonalen Lehrmittelverlag**

für das Kalenderjahr 1922:

6. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien.

### **C. An das kantonale Jugendamt**

für das Kalenderjahr 1922 oder für das Schuljahr 1922/23:

7. Für die Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Anstalten,
8. für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder,
9. für Jugendhorte,
10. für Kindergärten,
11. für Ferienkolonien,
12. für Schülerbibliotheken.

**D. In formeller Beziehung ist mit Bezug auf alle Gesuche ohne Unterschied festzustellen, daß für jede Institution, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein besonderes Begehren einzureichen ist.** Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählte Einrichtungen zusammenzufassen.

Im übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919.

**Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für Einreichung der Gesuche auf's genaueste innezuhalten. Verspätet eingereichte Begehren können nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Falle geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.**

**E. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:**

Zu Ziffer 1. Bei den Neubauten kommen die **Schulhausbauten** in Betracht, die im Jahr 1922 vollendet worden sind und für die die Baurechnung von der Gemeinde genehmigt worden ist. Als Hauptreparaturen, für die Anspruch auf einen Staatsbeitrag erhoben werden kann, gelten: Vollständige Erneuerung des äußeren Verputzes oder des Anstrichs sämtlicher für Schulzwecke benutzten Räume; vollständiger Umbau oder Neueinrichtung der Abort-, Heizungs- oder Wasserversorgungsanlage, Installation der Beleuchtungs- oder Badeeinrichtung, Umbau des Treppenhauses oder des Dachstuhls, vollständige Erneuerung der Zimmerböden, wesentliche Änderung der inneren Einteilung des Gebäudes.

Es muß ganz besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß nur an die vorstehend erwähnten Ausgaben, nicht aber an den Unterhalt der Gebäude, Staatsbeiträge ausgerichtet werden, was bei der Einreichung der Gesuche bisher oft nicht beachtet wurde. Die Hauptreparaturen und die Anschaffung von Schulbänken, Turngeräten und Wandtafeln müssen im Jahr 1922 ausgeführt worden sein. Zusammenzüge der Reparaturkosten mehrerer aufeinanderfolgender Jahre sind nicht statthaft. **Bei Neubauten und größeren Umbauten** von Schulhäusern ist je ein Doppel der erstellten Baupläne und der Baurechnung, sowie eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten einzureichen. Die Baurechnung soll nicht bloß eine Zusammenstellung der Belege bilden, sondern es sind die einzelnen Arbeitsleistungen nach Baugattungen (Maurerarbeiten, Schreinerarbeiten etc.) geordnet aufzuführen. Sofern durch Neubau oder Umbau von Schulhäusern die bisherigen Schullokale nicht mehr von der Schule benützt werden, ist anzugeben, welchen Zwecken die Räume nunmehr dienen. **Bei Hauptreparaturen** ist in den Gesuchen anzugeben, welcher Art die Hauptreparatur ist (z. B. Erneuerung des äußern Verputzes, oder Umbau der Abortanlage etc.) Ferner sind allen Gesuchen die Rechnungsbelege in geordnetem Zustande beizugeben.

An Bauten (Neubauten und Hauptreparaturen, Installation der elektrischen Beleuchtung etc.) werden Staatsbeiträge nur ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrat beziehungsweise von der Erziehungsdirektion genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergl. § 1, lit. g, des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919).

Was die Anschaffung von Schulbänken betrifft, so muß wiederholt hingewiesen werden auf die vielfach übersetzten Preise und auf Verwendung unzweckmäßiger Systeme. Für die Erstellung von Schulbänken ist die von der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege erlassene Wegleitung maßgebend (Zürich, Gebr. Fretz).

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des zitierten Gesetzes (§ 1, lit. b) nur an die **A n s c h a f f u n g** neuer Schulbänke, Wandtafeln und Turngeräte Staatsbeiträge verabreicht werden, nicht auch an die übrigen Mobiliaranschaffungen, sowie an Reparaturen von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten.

Die Eingaben werden vom kant. Hochbauamt geprüft, die festgesetzte Subvention wird darnach im Budget des kommenden Jahres vorgesehen. Die **A u s r i c h t u n g** der **S t a a t s b e i t r ä g e** erfolgt also erst nach **G e n e h m i g u n g** des **V o r a n s c h l a g e s** des Jahres 1924 durch den **K a n t o n s r a t**, d. h. im Frühjahr 1924.

Zu Ziffer 2. Zur Erlangung von **Beiträgen zur Deckung von Fehlbeträgen in den Stammgütern**, die von Schulhausbauten herrühren, die vor dem 5. Oktober 1912 erbaut wurden, sind folgende Angaben erforderlich:

- a) Jahr der Fertigstellung des Schulhauses,
- b) Jahr des Beginns der Amortisation,
- c) Stand der Schulhaus-Bauschuld am 31. Dezember 1921.
- d) Amortisationsquote des Jahres 1922,
- e) Stand der Schulhaus-Bauschuld am 31. Dezember 1922.

Den Gesuchen sind beizulegen: Die Schulgutsrechnung 1922, sowie Ausweise über die erfolgte Kapitalabzahlung (Quittung des Gläubigers oder amtlich beglaubigte Abschriften der-

selben) und über die Verwendung des für das Jahr 1921 ausgerichteten Staatsbeitrages an die Amortisation der Schulhaus-Bauschuld. Es muß somit durch Belege nachgewiesen werden, daß die letztere im Jahr 1922 um den Betrag der Kapitalabzahlung und den Betrag des Staatsbeitrages sich vermindert hat. In grundsätzlicher Richtung ist zu beachten, daß eine Schuldentilgung, die durch Entnahme der Mittel aus der Stammgutdeckung oder durch Kontrahierung anderer Schulden bewerkstelligt worden ist, keine wirkliche Schuldentilgung bedeutet. Eine korrekte Amortisation liegt nur vor, wenn die Mittel dazu auf dem Steuerwege aufgebracht werden oder schließlich, wenn das realisierbare Vermögen gegenüber dem Stammgutsoll einen Überschuß zeigt, der zur Amortisation der Passiven verwendet werden kann. Wenn der Ausweis mangelt, daß es sich um ordnungsgemäße Deckung der Schulhausbausschuld handelt, wird kein Staatsbeitrag verabreicht. Ein Staatsbeitrag wird auch dann nicht verabfolgt, wenn die maximale Frist von 25 Jahren für die Amortisation nicht eingehalten worden ist (§ 79 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913). Im fernern wird auf den Regierungsratsbeschluß vom 12. Oktober 1922 verwiesen, wonach die Ausrichtung von Beiträgen an Stammgutdefizite sistiert wird, sobald die Summe der bisher geleisteten Amortisationsbeiträge, vermehrt um den vor 1912 ausgerichteten Staatsbeitrag an die Neubauten den Betrag erreicht, der nach Maßgabe der Gesetze von 1912 und 1919 als Subvention für einen Neubau im gleichen Kostenumfang hätte geleistet werden müssen.

Zu Ziffer 3. Die Ausgaben für den **hauswirtschaftlichen Unterricht** der Mädchen der Primar- und Sekundarschule. Die Angaben haben alle Ausgaben für Besoldung der Lehrerin und für Lehrmittel, Lebensmittel und Brennmaterialien zu enthalten, sie sind gesondert aufzuführen; außerdem allfällige Einnahmen (Bundessubvention, Kursgelder etc.), die in Abzug gebracht werden. Für den Staatsbeitrag fallen außer der Besoldung der Lehrerin nur in Betracht die Ausgaben für Lehrmittel, Lebensmittel und Brennmaterialien; für Anschaffung von Gerät-

schaften werden keine Staatsbeiträge ausgerichtet, für bauliche Einrichtungen von Schulküchen nur dann, wenn die Genehmigung bei der Erziehungsdirektion eingeholt wurde.

Zu Ziffern 4 und 5. Zur Einholung der Staatsbeiträge an die Ausgaben für den **fakultativen Unterricht in fremden Sprachen** an Sekundarschulen und den **Knabenhandarbeitsunterricht** an Primar- und Sekundarschulen sind die bisher üblichen Formulare zu benutzen.

Für die Subventionierung der **Schüलगärten** ist ein Bericht erforderlich über Anlage und Betrieb, Beteiligung der Schüler, Leitung und Ausgaben geordnet nach ihrer Art.

Zu Ziffer 6. Für die Subventionierung der obligatorischen **Lehrmittel und Schulmaterialien** ist das übliche Formular zu benutzen; die Einreichung eines besonderen Gesuches ist nicht nötig.

Zu Ziffer 7. Bei der **Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder** in Anstalten sind anzugeben: Name und Alter (Geburtsdatum) der Kinder; Bürgerort, Vorname und Beruf des Vaters; Name der Anstalt; Bildungserfolg (Zeugnis der Anstaltsleitung); Höhe der Gemeindeleistung für jedes Kind während der Berichtsperiode.

Es muß hier ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein Staatsbeitrag nur gewährt werden kann für Kinder, die — und solange sie — im schulpflichtigen Alter stehen, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurücklegt (vergl. § 46, al. 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

Zu Ziffer 8. **Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.** Hier soll zum mindesten über folgende Punkte berichtet werden:

1. Zeit (Beginn, Schluß, Dauer in Tagen).
2. Zahl der unterstützten Kinder, Prozentsatz zur Gesamt-Schülerzahl, Prozentsatz der ausländischen Schüler und der unterstützten ausländischen Schüler.
3. Grundsätze bei der Auswahl der Schüler.

4. Art der Abgabe (Frühstück, Mittagssuppe, Abendbrot: Zusammensetzung) und Zahl der abgegebenen Kleider.
5. Besorgung der Zubereitung der Speisen und der Aufsicht über die Teilnehmer.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.
7. Erfahrungen.

Zu Ziffer 9. **Jugendhorte.** Zu beantwortende Fragen:

1. Wer veranstaltet den Jugendhort (Gemeinde oder Private)?
2. Zahl der Kinder, nach Geschlechtern und nach Klassen geordnet, Prozentsatz zur Gesamtschülerzahl, Prozentsatz der ausländischen Schüler und Hortteilnehmer, durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
3. Organisation (Zeit, Unterhalt, Beschäftigung, Einfluß des Achtsturentages auf die Frequenz etc.).
4. Leitung.
5. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmäßige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend außerhalb der Schule, unter spezieller Leitung, während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien etc.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad u.s.f. kann nicht unter den Begriff „Jugendhort“ fallen.

Zu Ziffer 10. **Kindergärten.** Berichtschema:

1. Art des Kindergartens (Gemeindeveranstaltung oder private Unternehmung).
2. Zahl der Abteilungen.
3. Zahl der Kinder, nach Alter und Geschlecht geordnet, Prozentsatz der ausländischen Teilnehmer.
4. Organisation (Zeit, Ort, Beschäftigung etc.).
5. Bildungsgang und Besoldung der Leiterin.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben. Für Kindergärten, die von der Gemeinde selbst geführt werden, sind mit der Jahresrechnung die Belege einzusenden.

Das Gesetz will nur eigentliche Kindergärten, die nach den Grundsätzen Fröbels geleitet werden, unterstützen, nicht aber schlechterdings jede Kleinkinderschule. Überall, wo Kindergärten neu errichtet oder Leiterinnen neu gewählt werden, wird streng auf die Erfüllung dieser Forderung geschaut. Der Staatsbeitrag wird gewährt an die Besoldung der Kindergärtnerinnen und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindegartengärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

Zu Ziffer 11. **Ferienkolonien.** Hier ist die Beantwortung folgender Fragen nötig:

1. Art der Kolonie (Gemeindeinstitution oder private Unternehmung).
2. Kolonieort (eigenes Heim oder Mietverhältnis).
3. Zahl der Teilnehmer, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, Prozentsatz der ausländischen Schüler und der ausländischen Teilnehmer, durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
4. Zahl der Verpflegungstage, davon unentgeltlich?
5. Leitung.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Ferienkolonie. Da, wo die Ferienkolonie von der Gemeinde selbst geführt wird, sind mit der detaillierten Jahresrechnung auch die Belege einzusenden. In allen übrigen Fällen muß die Leistung der Gemeinde ausgewiesen sein.
7. Angabe der durchschnittlichen Verpflegungskosten eines Kolonisten pro Tag.

Unter den Begriff Ferienkolonie fällt auch die sog. Ferienversorgung in Familien, sobald diese durch besondere Kommissionen oder Vereine planmäßig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

Zu Ziffer 12. Für die Ausgaben für **Schülerbibliotheken** sind folgende Angaben zu machen:

1. Für welche Schulstufen ist die Bibliothek bestimmt?
2. Wie ist die Verwaltung, wie der Bücherbezug geordnet?
3. Nach welchen Grundsätzen erfolgen die Anschaffungen?
4. Angaben über den Umfang der Benützung.

5. Urteil über Zweckmäßigkeit, Beobachtungen und Erfahrungen.
6. Einnahmen und Ausgaben im Berichtsjahr für Neuanschaffungen, Verwaltung und Instandhaltung unter Beigabe der Belege.

**Für die unter den Ziffern 7—12 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:**

a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschließlich an die Leistungen der Gemeinden selbst, und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.

b) Als Minimalleistung einer Gemeinde, für die die Ausrichtung eines Staatsbeitrages überhaupt beansprucht werden kann, wurde durch Beschluß des Erziehungsrates vom 28. Oktober 1919 der Betrag von Fr. 50 angesetzt.

c) Die Schulbehörden werden dringend ersucht, auch dann dem Jugendamt über alle diese Einrichtungen zu berichten, wenn kein Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird, beziehungsweise erhoben werden kann. Nur so ist es möglich, endlich einen zuverlässigen und für weitere Bearbeitung brauchbaren Überblick über alle diese im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für die Bestimmung der Staatsbeiträge, die im Jahr 1923 zur Ausrichtung gelangen, nach § 3, Absatz 2 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 die neue Einteilung der Gemeinden maßgebend ist, die vom Kantonsrat am 30. Oktober 1922 festgesetzt wurde.

Zürich, den 20. Januar 1923.

Für die Erziehungsdirektion,  
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

### **Mitteilungen des Jugendamtes.**

Das Jugendamt erinnert im Hinblick auf die gegenwärtig besonders schwierigen Verhältnisse bezüglich der Berufswahl neuerdings an die von ihm geschaffenen Spezialberatungsstellen für das Gebiet des ganzen Kantons.

1. **Berufsberatungsstelle für Mittelschüler** (Knaben und Mädchen). Die Beratungsstelle nimmt sich insbesondere jener Schüler an, die aus irgendwelchen Gründen gewillt oder genötigt sind, die Mittelschule vor ihrem Abschluß zu verlassen und ihre beruflichen Zukunftspläne nach ganz anderer Richtung umzugestalten, ferner derjenigen Abiturienten, die über ihr Berufsziel noch keine Klarheit gewinnen konnten. Die Beratungsstelle erteilt auch bloße Auskunft über die Verhältnisse und Aussichten in den einzelnen, namentlich auch den wissenschaftlichen Berufen. Sprechstunden: Dienstag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Rechberg, Zimmer Nr. 1, Zürich 1.

2. **Berufsberatungsstellen für künstlerische und kunstgewerbliche Berufe.** Die Aufgabe dieser Spezialberatungsstellen besteht vornehmlich in der Prüfung der Befähigung der Jugendlichen zur Ausübung einer kunstgewerblichen oder künstlerischen Tätigkeit und gegebenenfalls in der anschließenden Beratung über die Wahl des geeigneten Berufes.

Die Leitung der Spezialberatungsstellen haben übernommen:

- a) **für Kunstgewerbler, Maler, Bildhauer, Zeichner, Architekten u.s.w.:** Direktor Altherr, Leiter der städtischen Gewerbeschule Zürich. Sprechstunden täglich von 11 bis 12 Uhr, am besten aber nach vorheriger Vereinbarung;
- b) **für Musiker** (Instrumentalmusik, Gesang): Direktor Vogler, Leiter des Konservatoriums für Musik in Zürich. Sprechstunden täglich von 11—12 und 3—4 Uhr.

3. **Psychotechnische Prüfstelle** (Leiter: Privatdozent Dr. Suter). Die Prüfstelle befaßt sich hauptsächlich mit der Eignungsfeststellung in denjenigen Fällen, wo auf anderem Wege Klarheit über den zu erwählenden Beruf nicht erlangt werden kann, oder wo es sich um Prüfung der Befähigung zum erfolgreichen Besuch einer Mittel- oder Hochschule handelt. Die Prüfung erstreckt sich namentlich auf die Leistungen der Sinnesorgane, auf Feingefühl, Raschheit und Sicherheit des Handelns, Auffassungsvermögen, Denken, Phantasie und Gedächtnis. Die Prüfungen werden nach vorheriger Vereinbarung im

Lokal Schanzenberg, Schönberggasse (beim Kantonsschulgebäude), Zürich 1, durchgeführt.

4. **Berufsberatungsstellen für Mindererwerbsfähige.** Diese Beratungsstellen sollen sich insbesondere der Beratung, Stellenvermittlung und Fürsorge für Mindererwerbsfähige (geistig Zurückgebliebene, körperlich Gebrechliche, Blinde, Taubstumme, Tuberkulöse und Unfallverletzte) annehmen. Der Ausbau solcher Stellen in allen Bezirken ist im Gange. Vorerhand wendet man sich mit Anfragen noch am besten an die Bezirksberufsberater oder direkt an das Jugendamt.

Zürich, den 20. Januar 1923.

*Jugendamt des Kantons Zürich.*

## **Maßnahmen zur Beschäftigung der schulentlassenen Jugend.**

Die anhaltende Wirtschaftskrise hat im laufenden Winter wieder eine größere Zahl arbeitsloser Jugendlicher zur Folge und erschwert die Unterbringung der auf das Frühjahr zur Schulentlassung kommenden Knaben und Mädchen abermals außerordentlich.

Das kantonale Jugendamt hat daher neuerdings ein Programm ausgearbeitet, dessen Durchführung den bereits schulentlassenen, arbeitslosen Jugendlichen nützliche Beschäftigung und den mit Schluß des laufenden Schuljahres die Schule verlassenden Knaben und Mädchen geeignete Unterkunft in Lehr- oder Arbeitsstellen verschaffen soll.

Die Fürsorge für die Schüler, die im Frühjahr die Schule verlassen, umfaßt einmal die Anpassung der Berufsberatung an die heutigen Bedürfnisse der Volkswirtschaft, sodann vor allem die Beschaffung genügender Lehr- und Arbeitsstellen, die Landversorgung im Kanton und in fremdsprachigen Gebieten, endlich die Einrichtung von Beschäftigungszentralen in den einzelnen Bezirken.

Die Fürsorge für die älteren arbeitslosen Jugendlichen erstreckt sich auf die Abhaltung geeigneter Vorträge, auf die

gemeinde- oder bezirksweise Durchführung von Kursen zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung auf Berufe, die günstigere Aussichten bieten, weiter auf die Beschaffung von Ausbildungsstellen für Lehrentlassene und endlich auf die Vermittlung geeigneter Arbeitsstellen im Ausland.

Eine besondere Bedeutung gewinnt im Hinblick auf die zu erwartenden Schwierigkeiten in der Versorgung der Schulentlassenen die Forderung des weitem Schulbesuches. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Eltern der Schüler, deren Schulpflicht mit dem laufenden Schuljahr erlischt, veranlaßt werden könnten, ihre Kinder noch weiter zur Schule zu schicken, Sekundarschüler namentlich die III. Klasse, während der Besuch der Mittelschule nur solchen Schülern zu empfehlen ist, die ausgesprochene Fähigkeiten für die höheren Bildungsgelegenheiten besitzen. Die lokalen Schulbehörden, sowie die Lehrer der Abschlußklassen werden angelegentlich eingeladen, in diesem Sinne bei passender Gelegenheit, z. B. in Elternabenden, auf die Eltern einzuwirken, sowie nach Kräften die Organe des Jugendamtes bei der Durchführung seines Programmes zu unterstützen.

Zürich, 22. Januar 1923.

Für die Erziehungsdirektion,  
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

### **Beobachtungen bei Schulbesuchen.**

Es ist eine bekannte Tatsache, daß nicht alle, die ausgestattet mit Patent und Wählbarkeitszeugnis in den Dienst der Volksschule treten, für das Amt des Lehrers und Erziehers innerlich berufen sind. Die vielen Schulbesuche, die ich seit 1916 bei Vikaren und Verwesern machte, lassen mich erkennen, daß dem Lehrerberufe verhältnismäßig viele Elemente zugeführt werden, die die natürliche seelische Veranlagung zu seiner Ausübung nicht besitzen. Allzusehr sind oft bei der Wahl des Lehrerberufes äußerliche Erwägungen ausschlaggebend; allzu-

wenig kann in den Lehrerbildungsanstalten das Moment der persönlichen Eignung berücksichtigt werden. Mancher, der nicht von vorneherein den großen Anforderungen zu genügen vermag, die an den richtigen Pädagogen gestellt werden müssen, wird indessen bei beharrlichem Fleiß und konsequenter Selbstzucht im Laufe der Jahre doch ein recht brauchbarer Lehrer werden.

Leider fehlt aber einem Teil der jungen Lehrer und Lehrerinnen die beim Lehramt so notwendige Hingabe an den Beruf. Allzusehr sind oft egoistisch-materielle Gesichtspunkte bei seiner Ausübung wegleitend. Den Rechten und Vorrechten stehen schwere Pflichten gegenüber. Das wird vielfach vergessen.

Daß die private Lebensführung die Behörden zum Eingreifen zwingt, kommt vor, glücklicherweise nicht oft. Häufiger sind die Fälle, da durch Mangel an Takt oder zu geringes Anpassungsvermögen junge Lehrer an ihrer Stelle unmöglich werden, oder infolge pädagogischer Ungeschicklichkeit, gänzlichen Mangels an Mitteilungsgabe versagen. Größer ist die Zahl derer, die sich stärker in die Riemen legen könnten und sollten. Zum Teil nur wickelt sich die Arbeit des fleißigen Lehrers in der Schulstube ab: Der Laie, der glaubt, die Arbeitszeit des Lehrers betrage bloß etwa 30 Stunden wöchentlich, ist nicht gut orientiert. Wenn er sich des Feierabends erfreut, beschäftigt den richtigen Lehrer der Gedanke an den folgenden Tag, müht der richtige Lehrer sich mit Korrekturen ab oder sucht sich durch das Studium weiterzubilden.

Leider muß ich, gestützt auf meine Beobachtungen, feststellen, daß der eine und andere junge Lehrer in der schulfreien Zeit nicht eben viel für die Schule arbeitet. Bei manchen Schulbesuchen erhielt ich den Eindruck fehlender oder ungenügender Präparation. Dieser Übelstand kam zum Ausdruck in einem planlosen, mangelhaften Aufbau der Lektionen und in stofflichen Unzulänglichkeiten, oft recht bedenklicher Art. Ich wäre in der Lage, mit vielen Beispielen diese Tatsache zu erhärten. Zu denken gibt mir auch der Umstand, daß nur bei verhältnismäßig wenig Schulbesuchen es mir vergönnt ist, zu sehen, wie der Lehrer etwas Neues durchnimmt. Meist bestehen die Lektionen in Wiederholungen oder im Einüben von

Fertigkeiten. Natürlich muß in der Schule repetiert und geübt werden; aber auf den Besucher macht es einen merkwürdigen Eindruck, wenn er fast immer nur zu Repetitionen kommt. Mancher junge Lehrer glaubt, er hätte sich auf den Unterricht genügend vorbereitet, wenn er festgestellt hat, was am folgenden Tag in den einzelnen Fächern behandelt werden soll. Damit ist's aber nicht getan: Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß er den Stoff beherrscht — zum mindesten weiß, was im Lehrmittel steht —, dann aber sich genau zu überlegen, wie er ihn darbieten will. Der Mangel an ungenügender Vorbereitung zeigt sich häufig in einer unzweckmäßigen Anordnung der stillen Beschäftigung, die an die mündliche Lektion angeschlossen und womöglich mit ihr in Verbindung stehen sollte. Sehr zu statten kommt dem „bequemen“ Lehrer die moderne Forderung, im Unterrichte recht viel zeichnen zu lassen. Es ist sehr einfach, nach der Behandlung eines Gegenstandes zu sagen: Zeichnet mir etwas darüber! Ich möchte nun keineswegs behaupten, daß das Unterlassen der gründlichen Vorbereitung immer auf bloße Bequemlichkeit zurückzuführen sei. Vielfach liegt ihm ein allzu großes Selbstvertrauen zu Grunde, das meist nicht berechtigt ist, aber oft durch allzumilde Beurteilung der Leistungen in den Lehrerbildungsanstalten und bei der Patentprüfung und durch die in überschwenglichen Worten rühmenden Zeugnisse der lokalen Schulbehörden über Vikariatstätigkeit gepflanzt oder gestärkt wird.

Keiner großen Beliebtheit erfreut sich die Korrektur der schriftlichen Arbeiten. Begreiflich! Das Korrigieren gehört zu den Unannehmlichkeiten des Lehrerberufes! Aber eine Pflicht muß erfüllt werden, auch wenn sie nicht gerade Lustgefühle erweckt. Leider wird das nicht überall eingesehen. Der Schulbesucher stößt gelegentlich auf starke Gegensätze. Es gibt junge Lehrer, die einen großen Teil der schriftlichen Arbeiten einer genauen Durchsicht unterziehen, und solche, die während des ganzen Schuljahres kaum ein paar Aufsätzchen korrigieren. Vielfach lassen die Korrekturen an Sorgfalt zu wünschen übrig. Da ist eine Heftseite mit dicken roten Balken verziert, so daß das Ganze aussieht, wie ein Schlachtfeld, und darunter steht in flüchtiger Schrift, aber in leuchtendem Rot die Bemerkung:

„Schmierfink“! Dort scheint der Lehrer fleißig korrigiert zu haben; aber wenn man die Arbeit, unter der das Visum des Lehrers und die Zensurbemerkung stehen, durchliest, stößt man auf viele übersehene Fehler.

Wichtig ist auch für den Lehrer die berufliche Weiterbildung. Verschieden verhalten sich die jungen Leute in diesem Punkte. Während die einen die freie Zeit, die ihnen ihr Beruf läßt, für Liebhabereien verwenden, die mit der Schule in keiner engern Verbindung stehen, sind andere bemüht, ihr pädagogisches und didaktisches Wissen und Können zu mehren. Bedauerlich ist, daß von diesen letztern die einen und andern in ihrem Eifer, für die Schule zu arbeiten, über das Ziel schießen. Statt zunächst das als bewährt Erprobte zu studieren, werfen sie sich neuen Propheten in die Arme, fangen an zu „pröbeln“ und geraten, weil ihnen die Erfahrung fehlt, auf Irrwege. Allzuwenig wird von den Jungen oft geschätzt, was bereits vorhanden ist, im Laufe von Jahrzehnten erarbeitet worden ist; allzu leicht sind sie, obschon sie die alten, sichern Wege noch nicht recht kennen, geneigt, neue Bahnen zu beschreiten.

Von großer Bedeutung für die Schularbeit ist die Pünktlichkeit. Einmal weil es notwendig ist, die verhältnismäßig kurze Unterrichtszeit, die dem Lehrer zur Verfügung steht, auszunützen. Dann aber hauptsächlich aus erzieherischen Gründen. Stark ist beim Kind der Nachahmungstrieb entwickelt; tief wirkt auf die Schüler das Beispiel des Lehrers ein. Nach meinen Beobachtungen läßt im allgemeinen die Pünktlichkeit beim Beginn des Unterrichtes am Vor- und Nachmittag nicht sehr zu wünschen übrig. Dagegen besteht die Neigung zu allzulanger Ausdehnung der Pausen. Nicht nur in den Schulhäusern von Gemeinden mit städtischen Verhältnissen, wo das Lehrerzimmer in den Pausen die Lehrer vereinigt. In ländlichen Gegenden ist meist nur eine, längere Vormittagspause Sitte. Nach dem Reglement für die Abfassung der Stundenpläne sollte sie die Dauer von 20 Minuten nicht übersteigen. Meist dauert sie aber länger, in der Regel eine halbe Stunde; gelegentlich wird sie noch stärker ausgedehnt — bis 40 Minuten. Dann kommen die Schüler erhitzt und aufgereggt in die Schulstube. Bis sie sich auf den Unterricht eingestellt haben, sind weitere

20 Minuten verstrichen; — die Stunde ist zu Ende und ein Teil der Schüler wird nach Hause entlassen!

Von den Schulfächern veranlaßt mich der Unterricht in der Muttersprache zu einigen Bemerkungen. Wie mehr oder weniger in allen Disziplinen gestaltet sich seine Durchführung in den einzelnen Schulen recht verschieden. Das zeigt sich schon beim ersten Leseunterricht. Der Lehrplan gibt zwar eine ziemlich genaue Richtschnur. Er fordert analytisch-synthetisches Vorgehen. Zunächst Übung der Gehör- und Sprachorgane durch schönes Vor- und Nachsprechen und sorgfältige Lautierübungen u.s.w. Im Hinblick auf diese Bestimmungen hat Adolf Lüthi seinerzeit eine ausführliche Darstellung der Lautierübungen publiziert (Sch. L. Z. 1905), die der Einführung in das Lesen vorausgehen sollen. Selten habe ich bei meinen Schulbesuchen einer eigentlichen Lautierlektion beigewohnt. Der systematische Lautierunterricht wird jedenfalls von den jüngeren Lehrkräften kaum mehr betrieben. Gleich von Anfang an werden die Kleinen mit den Lautzeichen vertraut gemacht. Die Lehrer scheinen das Wesentliche des ersten Leseunterrichts darin zu erblicken, daß die Schüler die Buchstaben kennen. Vielfach zeigt sich dann aber gegen das Ende des ersten Schuljahres, daß die Kinder wohl die einzelnen Laute zu benennen, aber nicht die Verbindung der Laute, das heißt die Wörter, zu lesen vermögen. Oft wird übersehen, daß die Fibel nicht in genügendem Maße Übungsstoff enthält. Der Beweis, daß die Schüler lesen gelernt haben, ist noch nicht geleistet, wenn sie die Fibelstoffe auswendig wissen. Die meisten Lehrer und Lehrerinnen der untern Schulstufe stehen im wesentlichen auf dem Boden der synthetischen Lesemethode; es gibt aber auch solche, die, vom Wort- oder Sprachganzen ausgehend, analytisch verfahren etwa nach Wegleitung der Fibel von Lay und Enderlin. Hie und da wäre es schwierig, zu sagen, welche Methode befolgt wird; es drängt sich einem gelegentlich der Eindruck auf, daß der Lehrer oder die Lehrerin über das Wesen des ersten Leseunterrichtes nicht ganz im klaren sei. Nicht selten sind die Schulen, in denen die ABC-Schützen zuerst mit der Druckschrift bekannt gemacht werden. Die obligatorische Fibel ist dann wohl vorhanden, kommt aber erst zur Verwendung, wenn

die Schreibschrift eingeführt wird — sofern sie überhaupt noch verwendet wird! In der Regel wird mit dem Schreiben der Buchstaben zugewartet; meines Erachtens hie und da zu lang. Viele Lehrer und namentlich Lehrerinnen scheuen sich, vor Ende des ersten Halbjahres, einzelne „Reformer“ gar vor Beginn der 2. Klasse ihre Schüler Buchstabenformen nachbilden zu lassen; dafür müssen die Kleinen zeichnen, alle möglichen Gegenstände darstellen, sogar Geschichten illustrieren. Sicherlich führen viele Wege nach Rom; aber nicht alle rasch und leicht. Wer aufmerksam die einzelnen Schulen vergleicht, stößt in ähnlichen Schulverhältnissen auf nicht geringe Unterschiede im Unterrichtserfolge, die nicht allein in der verschiedenen Begabung der Schüler begründet sind.

Ein wichtiger Teil des Sprachunterrichtes auf der untern Schulstufe ist der Anschauungsunterricht. Wie spielte doch der Begriff „Anschauung“ in früheren Jahren in der Methodikstunde des Lehrerseminars eine bedeutende Rolle! Anschauung wurde als Prinzip gefordert, Anschauungsunterricht als besonderes Fach! Der zürcherische Lehrplan verlangt in der 1., 2. und 3. Klasse Anschauungsübungen, d. h. Besprechungen von Gegenständen aus der Schulstube, dem Wohnhause, der Umgebung, von Tieren, Pflanzen, Beschäftigung der Menschen u.s.f. Als Zweck wird verfolgt: Schärfung der Sinne, Bildung klarer Begriffe, sprachliche Schulung; das letztere besonders in den formalen Sprachübungen, die im Anschluß an die Besprechungen betrieben werden sollen. Mit dem beschreibenden Anschauungsunterricht sollte der erzählende Anschauungsunterricht in Verbindung stehen; durch die Behandlung geeigneter Geschichten und Gedichten sollte das besprochene Objekt auch dem Gemüte des Kindes nahe gebracht werden. Selten, ganz selten habe ich bei den vielen Schulbesuchen, die ich machte, einer eigentlichen Anschauungslektion beigewohnt. Es hängt dieser Umstand zusammen mit der modernen Auffassung, das Betrachten und Beschreiben von leblosen Gegenständen und von Tieren liege dem Interessenkreis der Kinder ferne, sei trocken und langweilig. Der Lehrer wendet sich nun mehr an das Gedächtnis und die Phantasie des Kindes, um einige Sätze herauszubringen und um — vielleicht — gedankliche Zusammenhänge

herzustellen. Jetzt lautet die Frage nicht mehr, wie die Dinge sind, sondern, was sie tun. Was der Wind tut, der Schnee tut, der Hund tut, die Katze tut, der Schüler tut, der Bauer tut. Die neuen Lesebücher der 2. und 3. Klasse kommen dem Lehrer in der Neigung, den Sprachunterricht auf diese Weise zu gestalten, entgegen. Es wird offenbar von vielen übersehen, daß die Aufgaben, die diesen Lehrmitteln als Anhang beigegeben sind, lediglich die Durchführung der formalen Sprachübungen erleichtern sollen, aber keineswegs die vollständigen Ergebnisse des Anschauungsunterrichtes darstellen. Aussetzungen, die an dem früheren Betrieb des beschreibenden Anschauungsunterrichtes gemacht worden sind, lassen sich berücksichtigen, ohne daß diese Disziplin gänzlich über Bord geworfen und lediglich die „innere Anschauung“ gepflegt wird. Allerdings erfordert seine Gestaltung ein gewisses didaktisches Geschick und vor allem gründliche Vorbereitung. Vielfach arten die Lektionen in Plaudereien aus, die keinen wirklichen Wert besitzen, weder in sachlicher, noch in sprachlicher Hinsicht, sondern lediglich die Zeit ausfüllen. In sprachlicher Beziehung haben sie dann keinen Wert, wenn ausschließlich der Dialekt zur Verwendung kommt und kein Versuch gemacht wird, die Schüler in die Schriftsprache einzuführen.

Überhaupt wird der systematischen Einführung in die Schriftsprache auf der untern Schulstufe an manchen Orten viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Behandlung der Lesestücke in den untern und obern Klassen ist nicht immer einwandfrei. Die Lesestoffe unserer Lehrmittel sollten in organischem Zusammenhang mit dem Sachunterricht stehen, nicht willkürlich zur Lektüre herangezogen werden. Dieser Forderung wird oft nicht nachgelebt. Die Besprechung selbst zeugt manchmal nicht gerade von methodischer Kunst. Mancher junge Lehrer läßt einfach das Lesestück durch die Schüler lesen und begnügt sich — wenn es gut geht —, nach jedem Abschnitt zu fragen: Was heißt . . . ? Was bedeutet . . . ? Selten müht er sich ab mit einer ethisch-psychologischen Durchdringung des Stoffes.

Ein wunder Punkt ist in mancher Schule die stille Beschäftigung der Schüler. Sie sollte aus dem mündlichen Unterricht

naturgemäß herauswachsen. Häufig wird die schriftliche Verarbeitung des Unterrichtsstoffes vernachlässigt. Zum Teil sind die modernen pädagogischen Strömungen daran schuld, daß die schriftliche Beschäftigung oft in den Hintergrund tritt. Die Berücksichtigung des Arbeitsprinzips hat entschieden seine Berechtigung; nur sollte über dem Zeichnen, Ausschneiden, Falten, Kleben, Modellieren, Flechten u.s.w. nicht vergessen werden, daß die Schüler auch rechnen, lesen und schreiben lernen müssen, und daß nur beharrliches Üben zum sichern Können führt. Es gibt Lehrer, die das einsehen, aber doch nicht darauf verzichten können, einen großen Teil der Schulstunden für allerlei Handarbeiten zu verwenden und dann durch übermäßige Erteilung von Hausaufgaben den Schülern die erforderlichen Fertigkeiten in Rechnen, Lesen und Schreiben beizubringen suchen. Eine solche Praxis ist nicht zu billigen. Da und dort findet das Diktat weitgehende Pflege. Der Wert, der dieser Form der schriftlichen Betätigung zukommt, ist nicht so groß, wie vielfach angenommen zu werden scheint. Das Diktat kann geschickt verwertet, zur Förderung der Rechtschreibung dienen; vor allem ist es eine gute Prüfungsaufgabe zur Ermittlung des orthographischen Könnens. Aber ganze Hefte mit Diktaten anfüllen lassen, lohnt sich nicht, besonders wenn der Lehrer sich zur genauen Korrektur nicht die Mühe nimmt. Nicht selten ist das Diktieren eine etwas „billige“ Art des Unterrichtens.

Viel Mühe bereitet den Anfängern im Lehramt der Aufsatzunterricht. Es gibt Lehrer, die schon in der 3. und 4. Klasse den Schülern zumuten, über ein Ereignis, ein Erlebnis sich selbstständig schriftlich auszusprechen, jedoch Arbeiten erhalten, mit denen sie nichts anfangen können. Nicht selten werfen sie dann die Flinte ins Korn, reden sich ein, daß die Schüler zu schwach seien, um Aufsätze machen zu können. Sie lassen außer Acht, daß auch der freie Aufsatz vorbereitet sein will, daß erst dann Mauern aufgeführt werden können, wenn Bausteine vorhanden sind. Für unsere Kleinen ist die Schriftsprache eine Fremdsprache. Bevor die Schüler zusammenhängend sich in dieser äußern können, müssen Wörter und Sprachwendungen ihr geistiges Eigentum geworden sein. An-

dere Lehrer verfallen, vielleicht abgeschreckt durch schlechte Erfahrungen mit den freien Aufsätzen, in den gegenteiligen Fehler. Sie besprechen jeden Aufsatz so lange, bis die Schüler den Inhalt auswendig hersagen können. Ja, schreiben ihn vielleicht an die Tafel, um ihn dann von den Schülern kopieren zu lassen. Gerade der Aufsatzunterricht zeigt, daß es manchem Lehrer an didaktischem Geschick fehlt. Das ist bedauerlich; bedauerlicher aber ist die Tatsache, daß der Aufsatzunterricht überhaupt in manchen Schulen zu wenig intensiv betrieben wird. Was soll man denken, wenn 4—5 kleine Aufsätze eine Jahresarbeit darstellen? Wie oft geschieht es nicht, daß der Besucher keine Aufsatzhefte vorfindet und dann die Erklärung entgegennehmen muß, es seien allerdings einige Aufsätze ins Entwurfheft gemacht worden, aber das Eintragen ins Reinheft werde erst in den Wochen vor dem Examen vorgenommen, weil dann die Schüler schöner schreiben könnten als im Anfang oder in der Mitte des Schuljahres.

Ich habe auf einige Übelstände hingewiesen, die sich mir bei meinen Schulbesuchen aufgedrängt haben. Selbstverständlich darf aus meinen Darlegungen nicht der Schluß gezogen werden, daß die Mängel, von denen ich gesprochen, allen jungen Lehrern und Lehrerinnen anhaften. Unter den „Jungen“ berechnen manche zu großen Hoffnungen, und auch von denen, deren Amtsführung noch zu wünschen übrig läßt, werden viele bei treuer, zielbewußter und berufsfreudiger Arbeit zu befriedigenden Leistungen gelangen.

Zürich, im Januar 1923.

Dr. *Alfred Mantel*,  
Sekretär der Erziehungsdirektion.

---

# Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

## 1. Volksschule.

### Vikariate im Monat Januar.

|                               | Primar-<br>schule |   |   | Sekundar-<br>schule |   |   | Arbeit-<br>schule |   | Total |
|-------------------------------|-------------------|---|---|---------------------|---|---|-------------------|---|-------|
|                               | K                 | M | U | K                   | M | U | K                 | U |       |
| Zahl der Vikariate am 1. Jan. | 21                | — | 5 | 6                   | 1 | 2 | 10                | 1 | 46    |
| Neu errichtet wurden . . . .  | 21                | — | — | 6                   | — | 1 | 4                 | — | 32    |
| Aufgehoben wurden . . . . .   | 42                | — | 5 | 12                  | 1 | 3 | 14                | 1 | 78    |
|                               | 7                 | — | — | 3                   | — | 2 | —                 | — | 12    |
| Total der Vikariate Ende Jan. | 35                | — | 5 | 9                   | 1 | 1 | 14                | 1 | 66    |

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

### Hinschiede:

#### a) Primarschule:

| Letzter<br>Wirkungskreis | Name              | Geburtsjahr | Schuldienst | Todestag      |
|--------------------------|-------------------|-------------|-------------|---------------|
| Horben-Illnau            | Wolf, Johs.       | 1836        | 1873—1907   | 3. Nov. 1922  |
| Zürich V                 | Girsberger, Johs. | 1834        | 1853—1904   | 14. Dez. 1922 |
| Opfikon                  | Weber, Emil       | 1854        | 1874—1923   | 10. Jan. 1923 |

#### b) Arbeitsschule:

|                 |                    |      |           |                |
|-----------------|--------------------|------|-----------|----------------|
| Tanne-Bäretswil | Stutz-Isler, Elise | 1859 | 1879—1917 | 29. Sept. 1922 |
|-----------------|--------------------|------|-----------|----------------|

### Verwesereien:

#### a) Primarschule:

| Schule                | Name und Heimatort des Verwesers   | Antritt       |
|-----------------------|------------------------------------|---------------|
| Winterthur-Wülflingen | Schübeler, Margrit, von Winterthur | 8. Jan. 1923  |
| Opfikon               | Gallmann, Luise, von Zürich        | 15. Jan. 1923 |

#### b) Sekundarschule:

|                |                            |              |
|----------------|----------------------------|--------------|
| Winterthur-TöB | Hunold, Albert, von Zürich | 1. Jan. 1923 |
|----------------|----------------------------|--------------|

**Bezirksschulpflege.** Infolge Ablebens des bisherigen Präsidenten sind im Bureau der Bezirksschulpflege Andelfingen folgende Änderungen eingetreten: Präsident: A. Gut, Notar, Andelfingen; Vizepräsident: J. Randegger-Escher, Kantonsrat, Ossingen.

**Außerordentliche Besoldungszulagen.** Der Regierungsrat hat am 30. Dezember 1922 beschlossen: Die Zuerkennung der außerordentlichen staatlichen Besoldungszulagen für die Volksschullehrer wird unter Berücksichtigung der durch die kantonsrätliche Verordnung vom 30. Oktober 1922 bedingte Neueinteilung der Gemeinden in die Beitragsklassen und unter Vorbehalt der Neuordnung der Lehrerbesoldungen durch die Gesetzgebung, wie auch der nachfolgenden Revision der Einteilung der Gemeinden in die Beitragsklassen, auf 1. Januar 1923 geordnet, wie folgt:

1. Die Lehrer, die bisher die staatliche Besoldungszulage bezogen haben, beziehen sie weiter und zwar:

- a) mit der gesetzlichen Steigerung, wenn die Gemeinden nach wie vor einer der vier ersten Beitragsklassen angehören;
- b) ohne Steigerung: in den Beitragsklassen 5—10;
- c) mit Reduktion auf den Maximalbetrag von Fr. 300 in den Beitragsklassen 11—16.

2. Die Zuerkennung der Zulage an neu gewählte Lehrer von Gemeinden, die bisher in eine höhere Klasse eingeteilt waren, nunmehr den Beitragsklassen 5 und 6 zugeteilt sind, unterliegt dem Regierungsratsbeschluß vom 2. Juli 1921.

3. Die Lehrer der Gemeinden, die bisher in eine höhere Beitragsklasse eingeteilt waren, nunmehr in den Klassen 1—4 eingeteilt sind, erhalten vom 1. Januar 1923 an die staatliche Besoldungszulage (Fr. 200—500) und zwar:

- a) wenn sie bisher keine Zulage bezogen haben: beginnend ohne Rücksicht auf die Dienstjahre an der gegenwärtigen Schule, mit Fr. 200 bei der gesetzlichen Steigerung von 3 zu 3 Jahren;

- b) wenn sie bisher eine Zulage bezogen haben: den bisherigen Betrag bei der dreijährigen gesetzlichen Steigerung um je Fr. 100.

Die Ausführung dieser Normen erfolgte bei den in Betracht fallenden **Sekundarlehrern** schon mit der Januarbesoldung. Bei **Primarlehrern** dagegen wurden die staatlichen Zulagen für den genannten Monat in bisheriger Weise ausgerichtet. Die nach dem obigen Beschluß vorzunehmenden Änderungen werden daher, mit Rückwirkung auf 1. Januar 1923, an den Februarbesoldungen der Primarlehrer erfolgen.

**Lehrmittelwesen:** **Staatsbeiträge.** Die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an zürcherische Volksschullehrer an die Anschaffungskosten der „Lehrgänge für den Unterricht in Knabenhandarbeit“ (Fr. 1.—) pro Exemplar und der „Mädchenturnschule (40 Cts.) wird sistiert.

**Wegweiser für die Berufswahl.** Der in drei Teilen erschienene Wegweiser zur Berufswahl, auf Grund einer Vorlage des kantonalen Jugendamtes herausgegeben von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, kann beim kantonalen Lehrmittelverlag bezogen werden. Der Verkaufspreis stellt sich wie folgt:

- |   |        |
|---|--------|
| a) Wegleitung für die Lehrerschaft zur Vorbereitung der Schüler auf die Berufswahl zu | 30 Rp. |
| b) Wegleitung für Knaben zur Vorbereitung auf ihre Berufswahl zu                      | 10 Rp. |
| c) Wegleitung für Mädchen zur Vorbereitung auf ihre Berufswahl zu                     | 10 Rp. |

**Jugendfürsorge.** **Bezirksjugendschutzkommissionen.** An Stelle der zurückgetretenen Mitglieder: Otto Binder, Zentralsekretariat „Pro Juventute“, Zürich, Emil Rellstab, Pfarrer in Kloten, Josef Wäger, Küsnacht und des dahingeschiedenen Hermann Hotz, Statthalter, Uster, werden bezeichnet: Dr. Hans Hägi, Bezirksarzt, Wetzikon, Gemeindeammann R. Heß, Grüningen, Albin Habegger, Mechaniker, Uster, Gemeinderatsschreiber Adolf Graf, Volketswil (Regierungsratsbeschluß).

## 2. Höhere Lehranstalten.

**Besoldungsabbau.** Der Regierungsrat hat am 30. Dezember 1922 mit Rücksicht auf den erfolgten Rückgang der Teuerung, die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kantons- und Bezirksverwaltung, der Gerichte und Notariate bis zum Inkrafttreten einer neuen Besoldungsverordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an, provisorisch geregelt, wie folgt:

Von den auf Grund der Verordnung vom 13. April 1920 und besonderer Vereinbarungen berechneten Monatsbesoldungen der Beamten und Angestellten, sowie des Aushilfspersonals werden monatlich Fr. 30—42 abgezogen. Die Abstufung zwischen Minimal- und Maximalabzug verteilt sich auf 12 Jahre. Die Differenz zwischen Mindest- und Höchstansatz wird auf die Anzahl der Dienstjahre gleichmäßig verteilt.

Über Einzelfälle, wo die Durchführung der vorstehenden Regelung der Besoldungsabzüge den Verhältnissen nicht angemessen ist, entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Direktion.

Dieser Beschluß findet auch Anwendung auf die Professoren und Assistenten der Universität und die Lehrerschaft der kantonalen Mittelschulen.

**Universität.** Hinschied von Dr. Ernst Georg Sidler, von Zug, geb. 1869, ordentl. Professor für Augenheilkunde. (1. Dez. 1922).

Wahl zum Konservator des zoologischen Museums mit Amtsantritt auf 1. Januar 1923: Dr. Johann Strohl, a. o. Professor an der phil. Fakultät II, bisher Assistent des zoologischen Museums der Universität Zürich. (Regierungsratsbeschluß.)

Urlaub für das Sommersemester 1923: Dr. Hans Felix Pfenninger, Privatdozent an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.

**Assistentenverhältnisse:** Die Neuanstellung von Assistenten, die der Erziehungsdirektion unterstellt sind, erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Assistenten mit voller Betätigung während des Semesters wie in den akademischen Ferien erhalten eine Jahresbe-

soldung von Fr. 3,600, wenn sie das medizinische, veterinärmedizinische oder zahnärztliche Staatsexamen absolviert haben oder Inhaber des Fachlehrerdiploms oder Doktordiploms sind.

Sind sie nicht im Besitz einer dieser Ausweise, so beträgt die Jahresbesoldung Fr. 1,800—2,800.

Bei nicht voller Betätigung im Institutsbetrieb während des Semesters, sowie bei Nichtbetätigung während der akademischen Ferien tritt eine entsprechende Reduktion des Gehaltes ein.

2. Vollbeschäftigte Assistenten erhalten im zweiten und im dritten Jahr der Anstellung eine Besoldungszulage von je Fr. 200. Eine weitere Steigerung findet nicht statt.

Ersten oder Haupt- und Vorlesungsassistenten, ebenso den Assistenten der nichtklinischen Disziplinen der medizinischen Fakultät können außerdem Zulagen bis zum Betrage von Fr. 600 jährlich gewährt werden.

Die Assistenzärzte des Tierspitals erhalten außer der festgesetzten Besoldung, soweit sie zum Nachtdienst verpflichtet sind, freies Logis im Institut.

3. Unterassistenten (Studierende) mit beschränkter Betätigung im Institutsbetrieb erhalten je nach dem Umfang der Inanspruchnahme eine Semesterentschädigung von Fr. 100—150.

4. Volontärassistenten wird der Regel nach keine Besoldung entrichtet. Vorbehalten bleibt die Zuerkennung eines Honorars in der Form einer Gratifikation.

5. Wenn bei Krankheit oder Militärdienst eines Assistenten Stellvertretung nötig wird, so tritt der Stellvertreter in den Besoldungsgenuß des Inhabers der Stelle; ausgenommen sind bei Krankheit die Fälle, da die Ursache nachweisbar mit dem Institutsdienst im ursächlichen Zusammenhang ist.

Jeder Assistent ist verpflichtet, soweit es seine Obliegenheiten zulassen, auf Anordnung des Institutsvorstandes, bei Krankheit oder Militärdienst stellvertretungsweise für einen andern Assistenten des nämlichen Institutes einzutreten.

(Regierungsratsbeschluß.)

**Mittelschulen.** Die vom Verband der Lehrer der staatlichen Mittelschulen aufgestellten Postulate werden erledigt, wie folgt:

1. Die Lehrerkonvente haben bei der Neuwahl der Schulleiter (Rektor und Prorektor bzw. Direktor und Vizedirektor) das Recht, der Erziehungsdirektion einen Doppelvorschlag vorzulegen.

2. Auf das Verlangen, es sei allen Schulleitern in den Aufsichtskommissionen das Stimmrecht einzuräumen, wird im Hinblick auf die bestehenden Gesetzesbestimmungen nicht eingetreten.

Die Vereinheitlichung der Gewährung des Stimmrechtes bleibt einer künftigen Gesetzgebung vorbehalten.

3. Die Aufsichtskommissionen der kantonalen Mittelschulen werden eingeladen, im Sinne bestehender gesetzlicher und reglementarischer Bestimmungen in Sachfragen besonderer Natur, namentlich auch bei Lehrerwahlen, Mitglieder des Lehrerkonventes zu den Beratungen beizuziehen.

Dem Verlangen dagegen, daß die Lehrerschaft in den Aufsichtskommissionen außer durch die Schulleiter durch je ein, von dem Konvente gewähltes Mitglied des Lehrkörpers vertreten sei, das in der Aufsichtskommission beratende Stimme hat, wird keine Folge gegeben. (Regierungsratsbeschluß).

**Kantonsschule Zürich.** Rücktritt auf Schluß des Schuljahres 1922/23: Prof. Hch. Ritter, Turnlehrer (Ruhegehalt).

**Prüfungen und Ferien.** Die Prüfungen und Ferien etc. an der Kantonsschule in Zürich im Jahr 1923 werden festgesetzt wie folgt:

1. Öffentliche Besuchstage an allen drei Abteilungen: 25. und 26. Januar.

2. Einschreibung neuer Schüler: Gymnasium und Industrieschule: 10. Februar. Handelsschule: 3. Februar.

3. Aufnahmeprüfungen: Gymnasium: 1. Klasse schriftlich 24. Februar, mündlich 5. März. Industrieschule: 1. und 2. Klasse schriftlich 24. Februar, mündlich 5. März. Handelsschule: 1. Klasse schriftlich 24. Februar, mündlich 5. März; 2. Klasse schriftlich 23. und 24. Februar, mündlich 5. März. Alle drei Abteilungen, obere Klassen: 27.—29. März.

4. Fähigkeitsprüfungen der Handelsschule: 26. und 27. März. Entlassungsfeier: 28. März nachmittags.

5. Maturitätsprüfungen und Entlassungsfeiern an allen drei Abteilungen: 3. bis 6. Oktober.

Sollten die Vorlesungen an einer der beiden Hochschulen vor dem 16. Oktober beginnen, so würden die Maturitätsprüfungen um eine Woche vorgeschoben.

6. Ferien: Frühjahrsferien: 2. bis 21. April; Sommerferien: 16. Juli bis 18. August; Herbstferien: 8. bis 20. Oktober; Weihnachtsferien: 24. Dezember 1923 bis 5. Januar 1924.

**Technikum.** Hinschied von a. Prof. Otto Boßhard, geb. 1849, von Winterthur. (26. Dez. 1922).

### 3. Verschiedenes.

**Staatsbeiträge.** Dem kant. zürcherischen Verein für Knabenhandarbeit wird an die Durchführung der für das Jahr 1923 vorgesehenen Kurse ein Staatsbeitrag bis zum Betrage von Fr. 1500 zugesichert. Für das Jahr 1922 erhalten Staatsbeiträge: Stenographenverein „Cuosa“ am Lehrerseminar Küsnacht: Fr. 120; Zeichensektion des Schulkapitels Meilen: Fr. 200.—.

**Lehrervereine.** Für das Jahr 1922 erhalten Staatsbeiträge:  
 a) Lehrervereine: Zürich: Fr. 1500.—; Winterthur: Fr. 150.—;  
 b) Lehrerturnvereine: Zürich (im Beitrag an den Lehrerverein inbegriffen) Fr. 500.—; Bezirks-Lehrerturnvereine: Horgen, Meilen, Hinwil, Uster, Pfäffikon, Winterthur, je Fr. 250.—; c) Seminar Küsnacht: Seminarturnverein: Fr. 150.—. Das schweizerische Militärdepartement hat den Lehrerturnvereinen Bundesbeiträge gesprochen in der Höhe der kantonalen Beiträge.

**Pflanzengeographische Exkursion** nach der Tunesischen Sahara. Vom 29. März 1923 bis 22. April 1923 unter der Leitung von Dr. H. Brockmann-Jerosch, Professor an der Kantonsschule und an der Universität Zürich. Weitere Auskunft erteilt der Exkursionsleiter. Adresse: Prof. H. Brockmann, Kapfsteig 44, Zürich 7.

## Neuere Literatur.

L'Esprit international et l'Enseignement de l'Histoire.  
Préface de M. Henri Reverdin, Professeur à l'Université de Genève; et  
L'Education et la Solidarité. Avant-propos de M. Adolphe Fer-  
rière, Président du Congrès Internationale d'Education morale. Editions:  
Delachaux & Niestlé S. A., Neuchâtel.

---

## Inserate.

### Zur Beachtung.

Letzte Frist für Einreichung der Auszüge der Schulver-  
waltungen der Primarschule: 5. Februar.

Zürich, 20. Januar 1923.

Die Erziehungsdirektion.

---

### An die Schulpflegen und Lehrer.

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühjahrslokationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1923/24 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 25. März 1923 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, 19. Januar 1923.

Die Erziehungsdirektion.

## Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für **Änderungen in der Zahl der von den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden** **jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.** Die Schulpflegen werden daher eingeladen, Gesuche, über Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1923/24 ergeben, bis **spätestens 20. März 1923** einzureichen. Ebenso ist **jeweilen für auf Beginn des Winterhalbjahres eintretende Änderungen in der Stundenzahl die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachzusuchen.** Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, **kann der Staat die ihm zufallende Besoldungsquote nicht übernehmen;** es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Zürich, 18. Januar 1923.

*Die Erziehungsdirektion.*

## Ausschreibung von Freiplätzen am Konservatorium für Musik in Zürich und an der Musikschule in Winterthur

Der Erziehungsdirektion stehen vier Freiplätze am Konservatorium für Musik in Zürich und zwei Freiplätze an der Musikschule in Winterthur für Lehrer und Studierende zur Verfügung.

Bewerber, die auf die Freiplätze für das Sommersemester 1923 reflektieren, haben ihre schriftlichen Anmeldungen bis **spätestens 15. März 1923** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 15. Januar 1923.

*Die Erziehungsdirektion.*

## Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiemit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidgen. technische Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Sommersemester 1923 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kant. Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanz-

lei der Erziehungsdirektion (Hirschengraben 40, Bureau 10) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidgen. technischen Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 31. März dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 30. April ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 15. Januar 1923.

*Die Erziehungsdirektion.*

### Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer.

Die diesjährigen Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer finden statt:

- a) Schriftliche Prüfungen: 12.—15. März 1923.
- b) Mündliche Prüfungen: 3.—6. April 1923.

Für die Zöglinge des staatlichen Seminars in Küsnacht finden die Prüfungen in der genannten Anstalt statt; die Prüfungen der Kandidaten des Lehrerinnenseminars Zürich und des evangelischen Seminars Zürich werden im Schulhaus der höhern Töcherschule in Zürich (Hohe Promenade) abgehalten.

Die Anmeldungen sind bis **25. Februar der Kanzlei der Erziehungsdirektion** einzusenden.

Die Prüfungen sind für Kantonsbürger unentgeltlich. Bürger anderer Kantone haben bei der Anmeldung eine Prüfungsgebühr von Fr. 20 zu entrichten.

Zürich, 19. Dezember 1922.

*Die Erziehungsdirektion.*

### Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Fachschulen für Bautechniker, Maschinentechner, Elektrotechniker,  
Chemiker, Tiefbautechniker, Handel.

Anmeldefrist bis 28. Februar 1923.

Unterrichtsbeginn: 19. April 1923.

Anmeldeformulare gratis. Programme gegen vorherige Einzahlung von 60 Rp. auf Postscheckkonto VIII b 365, Briefmarken werden nicht in Zahlung genommen.

*Die Direktion des Technikums.*

## Ausschreibung der Stelle eines Turnlehrers.

An der Kantonsschule in Zürich ist auf Beginn des Schuljahres 1923/24 die Stelle eines Turnlehrers zu besetzen, eventuell mit Kombination mit andern Fächern vorzüglich Schreiben und Stenographie.

Nähere Auskunft erteilt das Rektorat des Gymnasiums. Die Anmeldungen sind schriftlich unter Beigabe der Befähigungsausweise, eines Gesundheitsattestes und von Zeugnissen über bisherige Tätigkeit bis 10. Februar 1923 an die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich zu richten. Der Anmeldung ist beizufügen, ob der Bewerber in der Lage ist, auch in andern Fächern auf dieser Schulstufe zu unterrichten, und eventuell in welchen.

Zürich, den 27. Januar 1923.

*Die Erziehungsdirektion.*

## Kantonales Lehrerseminar in Küsnacht.

Die **Aufnahmeprüfung** für den neuen Jahreskurs findet **Dienstag, den 20. und Mittwoch den 21. Februar 1923** statt. Wer sich ihr zu unterziehen gedenkt, hat der Seminardirektion bis zum **8. Februar** einzusenden:

1. Eine selbst geschriebene Anmeldung; 2. einen amtlichen Altersausweis; 3. das Schulzeugnis; 4. ein verschlossenes Zeugnis der Lehrer über Fähigkeiten, Fleiß und Betragen; 5. ein kurzes Verzeichnis des während der drei Sekundarschuljahre behandelten Lehrstoffes in Geschichte, Geographie und Naturkunde (Geprüft wird in einem Fach im Umfang des im letzten Schuljahr behandelten Stoffes); 6. ein ärztliches Zeugnis. Bewerber um ein Stipendium haben ein Gesuch beizulegen. Formulare hiefür, sowie für das ärztliche Zeugnis können auf der Erziehungskanzlei oder bei der Seminardirektion bezogen werden.

Zum Eintritt in die erste Klasse sind erforderlich: das mit dem 30. April zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz der Kenntnisse, die durch den dreijährigen Besuch der zürcherischen Sekundarschule oder einer auf gleicher Stufe stehenden Schule erworben werden können. Für die Aufnahme in eine höhere Klasse werden die Leistungen verlangt, die den Anforderungen der vorhergehenden Seminarklasse entsprechen. **Wegen des andauernden Überflusses an Lehrerinnen, der sich in den nächsten Jahren noch steigern und eine weitere Vermehrung der verfügbaren weiblichen Lehrkräfte zur Folge haben wird, hat der Erziehungsrat beschlossen, vom Jahre 1926 an bis auf weiteres die Abgabe zürch. Wählbarkeitszeugnisse an Lehrerinnen zu sistieren.**

Die Aspiranten, die auf ihre Anmeldung hin keine weitere Anzeige erhalten, haben sich **Dienstag, den 20. Februar, vormittags 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr**, im Seminargebäude einzufinden. — Der neue Jahreskurs beginnt **Montag, den 23. April 1923.**

Küsnacht, 31. Januar 1923.

*Die Seminardirektion.*

## Kantonsschule Zürich

### Anmeldungen neuer Schüler für den Jahreskurs 1923/24.

Die Kantonsschule besteht aus drei **selbständigen** Abteilungen: Gymnasium, Industrieschule (Oberrealschule) und Kantonale Handelsschule.

Für die verschiedenen Bildungsziele und Lehrpläne wird auf die Abteilungsprogramme verwiesen. Außerdem stehen die Direktoren den Eltern zur Berufsberatung zur Verfügung.

**Bezug des Anmeldeformulars und des Zirkulars betr. Berufsberatung** unter Angabe der Abteilung, bei den Hauswärtinnen: Für das Gymnasium im alten Kantonsschulgebäude, Rämistraße 59, für die Industrieschule und für die Handelsschule im neuen Kantonsschulgebäude, Rämistraße 74. — Ebendasselbst können auch Programme (Lehrpläne) und Jahresberichte (Lehrer- und Lehrmittelverzeichnisse) jeder Abteilung zu je 50 Rp. bezogen werden.

Für die in Zürich und Umgebung Wohnenden **persönliche Anmeldung Samstag, 10. Februar, für die Handelsschule schon am 3. Februar nachmittags** (Näheres siehe unten). Mitzubringen:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes **Anmeldeformular**;
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtschein);
3. Ein **Zeugnis** der bisher besuchten Schule über **Fleiß und Leistungen** in den **einzelnen Fächern** und über das **Betragen**, beziehungsweise ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht;
4. Ein **ärztliches** Zeugnis wenn der Schüler nicht turnen kann.

**Auswärts** wohnende Bewerber senden, statt sich persönlich anzumelden, diese Ausweisschriften **spätestens bis 9., für die Handelsschule schon bis 2. Februar an das Rektorat** der betreffenden Abteilung. Die Eltern werden ersucht, den Anmeldungstermin genau einzuhalten; **verspätet Angemeldete können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben.**

Zu den schriftlichen **Aufnahmeprüfungen** ist **Schreibmaterial** mitzubringen (linierte und karierte Schulheftblätter). Die für die untersten Klassen jeder Abteilung angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung nicht befriedigend bestanden haben oder **keine befriedigenden Zeugnisse** der vorbereitenden öffentlichen Schule vorweisen können.

Für jede Aufnahmeprüfung zu ändern als den unten angegebenen Terminen ist von Schweizern bzw. Ausländern eine Gebühr von Fr. 15.— bzw. Fr. 30.— zu entrichten.

**Vorkenntnisse:** Für den Eintritt in **obere Klassen** ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe maßgebend; für die untern Klassen siehe unten.

Die von **Sekundarschulen** kommenden Schüler haben bei der Anmeldung ein vom bisherigen Lehrer unterzeichnetes Verzeichnis des in den **Realfächern** durchgenommenen Lehrstoffes für jedes Fach auf einem besondern Blatt, mitzubringen, und zwar für die Industrieschule I. Kl. für Geschichte und Geographie, II. Kl. außerdem für Naturwissenschaften, für die Handelsschule nur die Schüler der 3. Sekundarklasse für Geschichte, Geographie, Arithmetik und Buchhaltung.

**Pension:** Schüler, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, bedürfen für den von ihnen gewählten Kostort **vor Bezug desselben** die Genehmigung des Direktors, der auf Wunsch Familien, die Pensionäre aufnehmen, nennt.

### Gymnasium (Literar- und Realgymnasium).

Das Gymnasium scheidet sich von der 3. Klasse an in ein Literar- und ein Realgymnasium. Die 1. und 2. Klasse bilden den gemeinsamen Unterbau, für die in eine höhere als die 2. Klasse anzumeldenden Schüler ist anzugeben, welche der beiden Abteilungen sie besuchen wollen.

**Lehrziele:** 1. **Literargymnasium** (mit Latein und Griechisch): Vorbereitung auf alle 4 Fakultäten der Universität, unter Betonung der sprachlichen (humanistischen) Bildung.

2. **Realgymnasium** (mit Latein): Vorbereitung auf Universität (theol. Fakultät ausgenommen) und Technische Hochschule, vorwiegend durch das Mittel neusprachlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Schulung.

Den Abiturienten beider Abteilungen ist es auch ermöglicht, sich unter gewissen Bedingungen das zürcherische Lehrerpapier zu erwerben.

**Einschreibung** am 10. Februar in der Aula (Nr. 58) des **alten Kantonschulgebäudes** (Rämistraße 59) für die erste (unterste) Klasse um 2 Uhr, für die übrigen Klassen um 3 Uhr.

**Bedingungen:** In die unterste Klasse können nur Schüler eintreten, die vor dem 1. Mai 1911 geboren sind; zum Eintritt in jede höhere Klasse ist das entsprechend höhere Alter erforderlich. Bei der Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten vorausgesetzt, welchen nach Besuch der 6 Klassen einer wohlbestellten Alltagschule ein befähigter und fleißiger Schüler erreicht haben muß. Eltern, die ihre Knaben in die 1. Klasse des Gymnasiums schicken wollen, sollen nicht unterlassen, beim Hauswart Rämistraße 59, ein Zirkular zu beziehen, das über Zweck und Einrichtung der Anstalt Aufschluß gibt.

M ä d c h e n w e r d e n n i c h t a u f g e n o m m e n .

**Prüfungszeiten:** Für die 1. Klasse: schriftlich **Samstag**, 24. Februar und mündlich **Montag**, 5. März, vormittags 8 Uhr, in der Aula Nr. 58.

Für die in die obere Klassen angemeldeten Schüler: **Dienstag**, 27. bis **Donnerstag**, 29. März.

### Industrieschule (Oberrealschule).

**Lehrziel:** Vorbereitung durch neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung (in  $4\frac{1}{2}$  Jahren) auf modern wissenschaftliche Hochschulstudien, insbesondere auf die Technische Hochschule, die rechts- und staatswissenschaftliche und die philosophische Fakultät der Universität, die zürcherische Lehrerpapierprüfung etc.

**Einschreibung** am 10. Februar,  $2\frac{1}{4}$  Uhr, im neuen **Kantonsschulgebäude**, II. Stock, für 1. Klasse in den Zimmern Nrn. 57, 58, 59, für die II. und die höheren Klassen im Zimmer 56.

Nach Beschluß des Erziehungsrates wird denjenigen, welche die Industrieschule zu besuchen gedenken, besonders empfohlen, in deren 1. Klasse einzutreten, womöglich nicht erst in die II. Klasse.

**Aufnahmebedingungen** für die I. (II. Klasse): Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1909 (1908), sowie die Vorkenntnisse, welche sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei (drei) Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann.

Zu der schriftlichen Prüfung (in Mathematik) sind Lineal, Equerre, Zirkel und die geometrischen Zeichnungen des letzten Schuljahres mitzubringen.

**Prüfungsfächer** für die I. Klasse: Schriftlich: Deutsch, Französisch, Mathematik, mündlich für die persönlich einberufenen Schüler: Deutsch, Französisch, Mathematik, Geschichte, Geographie; für die II. Klasse: Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch Mathematik (ohne Stereometrie), mündlich: Geschichte, Geographie, Naturgeschichte (Botanik).

Prüfungszeiten für die I. Klasse (Zimmer 57, 58, 59) und die II. Klasse (Zimmer 56): Schriftliche Prüfung: **Samstag**, 24. Februar, vormittags 8 Uhr. Mündliche Prüfung: **Montag**, 5. März.

Für die III. und IV. Klasse: **Mittwoch**, 28., und **Donnerstag**, 29. März.

### Kantonale Handelsschule.

**Lehrziel:** Ausbildung zu Angestellten in Handelsgeschäften oder im Verwaltungsdienst (in 4 Jahreskursen mit Diplomprüfung), zu Handelslehrlingen (in 2 Jahreskursen), ferner Vorbereitung auf das Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität (in 4 $\frac{1}{2}$  Jahreskursen mit Maturitätsprüfung). Bei der Anmeldung ist womöglich das in Aussicht genommene Bildungsziel anzugeben.

**Aufnahmebedingungen** für die I. bzw. II. Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1909 bzw. 1908, sowie die **Vorkenntnisse**, welche sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei bzw. drei Jahren an der Sekundarschule erwerben kann.

Die Handelsschule schließt an die 2. Sekundarklasse an, ist aber so eingerichtet, daß die Schüler, die noch die 3. Sekundarklasse statt der I. Handelsklasse besuchen, gerade in die II. Handelsklasse eintreten können. Soweit nötig, sind für sie besondere Anfängerkurse in Englisch, Handelskorrespondenz und Stenographie vorgesehen.

Durch Regierungsratsbeschluß ist die Zahl der I. Klassen und damit der neuen Schüler für diese Klasse beschränkt worden, für die zweite und die obern Klassen dagegen nicht. Ausländer können für die I. Klasse voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

**Einschreibung** am 3. Februar, 2 $\frac{1}{4}$  Uhr, im neuen Kantonschulgebäude, I. Stock, für die I. Klasse Zimmer 40—42, für die II. und die höheren Klassen Zimmer 43.

**Prüfungsfächer** für die I. Klasse: Deutsch, Französisch und Rechnen, für die II. Klasse außerdem Geschichte, Geographie, Algebra und Buchführung.

**Prüfungszeiten:** Schriftliche Prüfung für die I. Klasse: **Samstag**, 24. Februar, vormittags 8 Uhr (Zimmer 50—52), für die II. Klasse: **Freitag**, 23. Februar und **Samstag**, 24. Februar je vormittags 8 Uhr (Zimmer 19 im Belmont, Rämistraße 67). Mündliche Prüfung für diese Klassen: **Montag**, 5. März.

Für die III. und IV. Klasse (eventuell auch nachträgliche Prüfung für die untern Klassen): **Mittwoch**, 28., und **Donnerstag**, 29. März.

Zürich, 21. Januar 1923.

Die Rektorate.

## Kantonsschule Winterthur.

### Anmeldung neuer Schüler für den Jahreskurs 1923/24.

Die Kantonsschule besteht aus zwei Abteilungen: Gymnasium und Industrieschule.

Das Gymnasium hat neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die Vorbereitung für die Universität zum Zwecke. Es schließt an die 6. Klasse Primarschule an und besteht aus 7 Klassen. Die 6 ersten Klassen umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Die Industrieschule hat neben den allgemeinen Aufgaben namentlich zum Zwecke die Vorbereitung für die höhern technischen und kaufmännischen Studien, für die Berufsbildung der Volksschullehrer, sowie unmittelbar für das technische Berufsleben. Sie schließt an die 3. Klasse der Sekundarschule an und besteht aus 4 Klassen. Die 3 ersten Klassen umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Die in Winterthur und Umgebung wohnenden Schüler haben sich **Samstag, den 10. Februar** persönlich anzumelden:

- a) Gymnasium 2—3 Uhr, Zimmer Nr. 1 der Kantonsschule.
- b) Industrieschule 3—4 Uhr, Zimmer 1 der Kantonsschule.

Mitzubringen sind:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes Anmeldeformular.
2. Ein amtlicher Altersausweis (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der zuletzt besuchten Schule über Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen, bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.

Die Anmeldeformulare können unter Angabe der Abteilung beim Hauswart bezogen werden.

Auswärts wohnende Bewerber können, statt sich persönlich anzumelden, diese Ausweise bis spätestens **9. Februar 1923** an das Rektorat senden. Die Eltern werden ersucht, den Anmeldungstermin genau einzuhalten; verspätete Anmeldungen können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben.

Die Aufnahmeprüfungen finden statt: schriftliche Prüfung, **Mittwoch, den 21. Februar, vormittags 8 Uhr**; mündliche Prüfung, **Samstag, den 3. März, vormittags 8 Uhr**.

Die für die untersten Klassen jeder Abteilung angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung nicht befriedigend bestanden haben oder keine befriedigenden Zeugnisse der vorbereitenden öffentlichen Schule vorlegen können.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den angegebenen Terminen ist eine Gebühr von Fr. 15.— für Schweizerbürger, und Fr. 30.— für Ausländer zu entrichten.



**Anmeldungen** samt Geburtsschein und Schulzeugnis sind bis zum **10. Februar 1923** einzusenden: Für die **Ältere Abteilung** an **Rektor Dr. W. von Wyß, Schulhaus Hohe Promenade**, für die **Handelsabteilung** an **Rektor J. Spühler, Schulhaus Großmünster**. Der Anmeldung für das Seminar ist ein von der Schulärztin der Höheren Töcherschule, Frau Dr. Ida Hilfiker, Talacker 11, Zürich 1, ausgestelltes ärztliches Zeugnis beizulegen.

Die **Aufnahmeprüfungen** finden für die **Ältere Abteilung** **Montag und Dienstag, den 26. und 27. Februar 1923**, für die **Handelsklassen** **Montag, den 26. Februar 1923**, statt. Diejenigen Mädchen, welche auf ihre Anmeldung hin keine besondere Anzeige erhalten, haben sich **Montag, den 26. Februar 1923, vormittags 8 Uhr**, einzufinden:

|   |   |                              |
|---|---|------------------------------|
| Seminar in Nr. 63, 2. Stock,                            | } | Schulhaus<br>Hohe Promenade. |
| Gymnasium in Nr. 78, 3. Stock,                          |   |                              |
| Fortbildungsklassen im Singsaal, 4. Stock,              |   |                              |
| Kindergärtnerinnen-Kurs in Nr. 70, 3. Stock,            |   |                              |
| Handelsklassen im Singsaal des Schulhauses Großmünster. |   |                              |

Für die Fortbildungs- und die Handelsklassen wird nur in Deutsch, Französisch und Rechnen geprüft. Die Seminaristinnen und die Gymnasiastinnen werden in den Realien ausschließlich aus dem Unterrichtsstoffe der III. Sekundarklasse geprüft.

Bei Einreichung des Zeugnisses ist für die Seminaristinnen und die Gymnasiastinnen vom bisherigen Lehrer ein Verzeichnis des in der III. Sekundarklasse in der Geographie, Geschichte und Naturgeschichte behandelten Stoffes beizulegen, und zwar getrennt je auf einem Blatt.

Die Seminaristinnen haben auch die Zeichnungen der drei Sekundarklassen mitzubringen.

In die I. Klasse des Seminars werden nicht mehr als **12—15** Schülerinnen aufgenommen.

**Sprechstunden der Rektoren Montag bis Samstag 11—12 Uhr.**

Zürich, den 31. Januar 1923.

*Der Schulvorstand-Stellvertreter.*

## Der Wegweiser zur Berufswahl

ist in drei Serien zu beziehen:

|                           |            |
|---------------------------|------------|
| Wegleitung für den Lehrer | 30 Rappen, |
| Merkblatt für Knaben      | 10 Rappen, |
| Merkblatt für Mädchen     | 10 Rappen. |

Bei der Bestellung beliebe man das Bedürfnis nach jeder einzelnen Sorte anzugeben.

Zürich, 29. Januar 1923.

*Die kantonale Lehrmittelverwaltung.*

## Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel für die Zwecke der Erziehung der Jugend und für Hebung allgemeiner Volksbildung.

Die Vorstände der im Kanton Zürich bestehenden Anstalten und der gemeinnützigen Vereinigung für Erziehung anormaler, gebrechlicher und verwahrloster Kinder, sowie der Kinderrippen und öffentlichen Lesesäle werden eingeladen, ihre Eingaben betreffend Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel an die Ausgaben im Jahre 1922 unter Beigabe der Jahresrechnung bis **1. Mai 1923** der Erziehungsdirektion einzureichen. Bei den Anstalten ist die Zahl der kantonsangehörigen Pflöglinge und der Pflögetage anzugeben. **Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.**

Wir machen die Anstaltsvorstände darauf aufmerksam, daß Beiträge zum Zwecke der Kostgeldermäßigung für bedürftige anormale Kinder nicht verabreicht werden, weil der Staat Beiträge leistet an die Ausgaben, die den Schulgemeinden aus der Versorgung von Kindern in den Erziehungsanstalten erwachsen.

Zürich, 1. Februar 1923.

*Die Erziehungsdirektion.*

### Verkaufsstelle für Arbeitsschulmaterial.

Schweiz. Frauenfachschule in Zürich 8.

Wir bitten, die Bestellungen für das kommende Schuljahr **sobald wie möglich** aufzugeben, damit die Ausführung rechtzeitig und vollständig erfolgen kann. Nach dem 15. März muß mit einer Lieferfrist von 3 Wochen gerechnet werden. Bestellscheine verlangen.

### Schweizer. Schulatlas für Mittelschulen.

Die III. Auflage des schweizerischen Schulatlasses (deutsche Ausgabe) ist vollständig vergriffen.

Dem Beschlusse der Erziehungsdirektorenkonferenz in Stans (24. September 1921) entsprechend, wurde mit den Vorbereitungen für eine neue Auflage begonnen; aber auch wenn alles glatt geht, wird der neue Atlas erst auf das Frühjahr 1924 fertig sein können.

Für die Zwischenzeit möchten wir den Mittelschulen empfehlen, als Ersatz entweder die italienische oder die französische Ausgabe anzuschaffen, die beide den gleichen Inhalt haben, wie der vergriffene deutsche Atlas. Diese können bezogen werden:

- a) Die italienische Ausgabe (1914) vom kantonalen Lehrmittelverlag in Zürich, zum herabgesetzten Preis von Fr. 8.—,
- b) die französische Ausgabe (II. Auflage, 1921) von Payot & Co. in Lausanne, à Fr. 14.—.

Die Bestellungen auf die französische Ausgabe müssen von einer lokalen Schulbehörde oder vom Geographielehrer an einer offiziellen Schule ausgehen.

Die beiden Preise gelten für gebundene Exemplare, für Schulen.

Zürich, 21. Dezember 1922.

*Die kantonale Lehrmittelverwaltung.*

## Schulamt Winterthur.

**Besetzung von Lehrstellen.** I. Kreis Töb: 1 Sekundarlehrerstelle, mathem. naturwissenschaftlicher Richtung. 1 Arbeitsschullehrstelle an der Primarschule. II. Kreis Seen: 1 Lehrstelle an der Primarschule.

Antritt je auf 1. Mai 1923. Genau umschriebene Anmeldungen mit Ausweisen bis zum 5. Februar 1923 an die Präsidenten der Kreisschulpflegen:

Töb: Friedr. Ungricht, Feldeggstraße 13.

Seen: Hrch. Kägi, Schreinermeister.

Winterthur, den 20. Januar 1923.

Der Schulamtmann: *Robert Wirz.*

### Primarschule Adliswil.

### Offene Lehrstelle.

Laut Gemeindebeschluß wird auf Frühjahr 1923 an der Primarschule Adliswil eine **Spezialklasse für Schwachbegabte** geschaffen und ist die dadurch nötig gewordene Lehrstelle, vorbehaltlich der Genehmigung der Erziehungsdirektion, auf dem Wege der Berufung neu zu besetzen.

Bewerber belieben ihre Anmeldung bis spätestens den 1. März 1923 unter Beilage sämtlicher nötiger Ausweise und eines Stundenplanes dem Präsidenten der Primarschulpflege, Dr. med. v. Wyß einzureichen, woselbst auch nähere Auskunft erteilt wird.

Bewerber, die an Spezialklassen unterrichten oder schon an solchen unterrichtet haben, erhalten den Vorzug.

Adliswil, den 16. Januar 1923.

*Die Primarschulpflege.*

### Primarschule Langwiesen.

### Offene Lehrstelle.

Die Lehrstelle an den Primarklassen 1—4 in Langwiesen-Feuerthalen soll auf Beginn des Schuljahres 1923/24 durch eine männliche Kraft definitiv besetzt werden. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Anmeldung unter Beilage des zürch. Lehrerpatentes, der Zeugnisse über bisherige Lehrtätigkeit, sowie des Stundenplanes, bis zum 20. Februar 1923 dem Präsidenten der Primarschulpflege, Leo Müller in Feuerthalen, einreichen.

Feuerthalen, den 12. Januar 1923.

*Die Primarschulpflege.*

### Neftenbach.

### Arbeitslehrerinnenstelle.

Infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaberin ist die Stelle der Arbeitslehrerin in Neftenbach, die an der Primarschule 16—18, und an der Sekundarschule 4 Stunden zu erteilen hat, auf Beginn des neuen Schuljahres 1923/24 zu besetzen.

Anmeldungen mit Zeugnissen und Stundenplan sind bis zum 17. Februar 1923 an den Präsidenten der Primarschulpflege, H. Ziegler-Busch, zu richten.

Neftenbach, den 20. Januar 1923.

*Die Primarschulpflege.*

## Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Januar 1923 gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

### Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Doktor der Wirtschaftswissenschaften.

Bommer, Reinhard, von Wängi (Thurgau): „Verrechnungsprüfung und Wirtschaftskritik bei bankmäßigen Unternehmungen.“

Boveri, Walter Eugen, von Baden (Aargau): „Beitrag zur Lehre der Fabrikorganisation.“

Zürich, 22. Januar 1923.

Der Dekan: *P. Mutzner.*

### Von der medizinischen Fakultät:

Kälin, Hans, von Zürich: „Bleibende Stellungsanomalien nach supracondylären Humerusfrakturen.“

Gentinetta, Otto, von Leuk (Wallis): „Über das histologische Bild des Initialstadiums der sympathischen Ophthalmie.“

Zürich, 22. Januar 1923.

Der Dekan: *W. R. Heß.*

### Von der veterinär-medizin. Fakultät:

Gisler, Eugen, von Altdorf (Uri): „Die Entwicklung der Milchdrüse bei der Katze.“

Zürich, 22. Januar 1923.

Der Dekan: *Otto Zietzschmann.*

### Von der philosophischen Fakultät I:

Graf, Emma, von Winterthur: „Die Pfarrergestalt in der deutschen Erzählliteratur des 19. Jahrhunderts.“

Lauchenauer, Eduard, von Stäfa: „Heinrich Leutholds Leben.“

Held, Mary Alice, von Zürich: „Ludwig XIV. und sein Hof in der englischen Prosadichtung.“

Zürich, 22. Januar 1923.

Der Dekan: *A. Wreschner.*

### Von der philosophischen Fakultät II:

Kehrer, Ludwig, von Olten: „Beiträge zur Kenntnis der Geologie von Olten-Aarburg und Umgebung.“

Wehrli, Max, von Frauenfeld: „Funkenpotentiale im transversalen Magnetfelde.“

Smit Sibinga, Gerard L., von Amsterdam: „Die Klippen der Mythen und Rotenfluh.“

Kalberer, Otto E., von Mels (St. Gallen): „Über die Chemilumineszenz einiger Organomagnesiumhalogenide.“

Zürich, 22. Januar 1923.

Der Dekan: *Alfred Ernst.*